

Satzung
über die Einschränkung des Gemeingebrauchs
an dem der Sondernutzung unterliegenden
Meeresstrand in der Gemeinde Großenbrode
In der Fassung der 2. Änderungssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.06.2004, 22.03.2006 und 09.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung für den konzessionierten Badestrand der Gemeinde Großenbrode und für das Südstrandgebiet (Bereich Kurzentrum bis zum Spielplatz in der Strandstraße).

§ 2

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Zur Verwirklichung des Rechts der Gemeinde Großenbrode, einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb zu nutzen (Sondernutzung nach § 35 Abs. 1 LNatSchG), wird der Gemeingebrauch an dem der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitt in der Zeit vom 01. April bis 30. September in der Weise eingeschränkt, als es ohne Zahlung eines Tourismusbeitrages oder Strandbenutzungsgebühr nicht gestattet ist, über den abgabepflichtigen Strand zu wandern oder sich in dem Bereich des abgabepflichtigen Strandes aufzuhalten.

Zur Umwanderung des der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnittes steht die Promenade bis zum Ende des konzessionierten Strandes zur Verfügung.

§ 3

Aufenthalt am Badestrand

Der Badestrand darf nur von Personen in Anspruch genommen werden, die eine Berechtigung im Sinne der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Gemeinde Großenbrode in der jeweils gültigen Fassung vorweisen können.

Personen mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung ist der Zutritt zum Badestrand nicht gestattet.

§ 4

Verhalten am Badestrand und im Strandgebiet

(1)

Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.

(2)

Insbesondere sind verboten:

- a) Der Bau von Strandburgen von mehr als 3 m Außendurchmesser und 50 cm Tiefe. Der Abstand vom Fuß der Dünen muss 3 m und der Abstand von der mittleren Wasserlinie wenigstens 15 m betragen, so dass das Wandern hier nicht behindert wird. Der Abstand zwischen den Strandburgen ist so zu bemessen, dass andere Strandbenutzer passieren können. Die durch Pfähle abgegrenzten Durchgänge sind von Strandburgen freizuhalten.
- b) Das Reiten, das Radfahren, das Fahren mit sonstigen Fahrzeugen – außer Krankenstühlen, Kinderwagen, sowie Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen –, das Abstellen von Fahrzeugen.
- c) Das Lärmen von Personen oder Personengruppen, wenn dadurch eine Belästigung anderer Strandbenutzer eintritt.

- d) Die Benutzung von Radiogeräten, CD-Playern und ähnlichen Geräten.
- e) Das Wegwerfen von Papier, Obst-, Speise-, Zigaretten- und Zigarrenresten, Flaschen, Glas und anderen Abfällen, außer in die dafür aufgestellten Behälter.
- f) Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen.
- g) Das Aufstellen von Strandkörben ohne Vertrag mit der Gemeinde Großenbrode.
- h) Die Benutzung von Lenkdrachen.
- i) Das Entfachen eines Feuers.
- j) Das Ballspielen auf der Promenade.
- k) Das Füttern von Wasservögeln (Möwen, Enten, Schwäne).

Hunde und Katzen dürfen an dem der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitt nicht mitgeführt oder mitgebracht werden.

§ 5

Wasserfahrzeuge am Badestrand

(1)

Wasserfahrzeuge aller Art dürfen am Badestrand nicht zu Wasser gebracht, gelagert oder angelandet werden. Dafür sind die ausgewiesenen Bootslagerplätze zu nutzen. Surfgeräte dürfen in der dafür vorgesehenen Schneise in der Badezone zu Wasser gebracht und angelandet werden. Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen müssen gewährleistet sein, so dürfen Besucher des Strandes, insbesondere Kinder nicht z.B. durch Umkippen der Wasserfahrzeuge gefährdet werden. „Wasser-Scooter“ bzw. „Jet-Skis“ dürfen auch nicht vorübergehend weder am Badestrand abgestellt noch im Uferbereich angelandet werden.

Für die Boote der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und die Wassertretboote und Paddelboote zugelassener Bootsverleiher gilt eine Ausnahmeregelung.

(2)

Im Übrigen gelten für Maschinenfahrzeuge die Bestimmungen der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Gewerbliche Betätigung und Reklame

Das Benutzen des Strandes zum Zwecke der gewerblichen Betätigung ist nur nach Genehmigung der Kurverwaltung Großenbrode erlaubt. Hierzu ist der Kurverwaltung Großenbrode ein Konzept vorzulegen. Der Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Großenbrode beschließt das Konzept und legt die Höhe des Nutzungsentgeltes fest. Ansonsten sind Betätigungen zu Werbezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten nur nach vorheriger Genehmigung durch das Ordnungsamt gestattet.

§ 7

Strandaufsicht

(1)

Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellten Personen, die sich als solche ausweisen können, ist Folge zu leisten.

(2)

Wer sich nicht an die Anordnungen hält, kann vom Badestrand und Strandgebiet verwiesen werden.

§ 8

Ausnahmegenehmigungen

Die Gemeinde Großenbrode kann unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, die auch mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen den § 3 den Strand ohne Entrichtung des Tourismusbeitrages betritt;
b) das Strandgebiet mit ansteckenden Krankheiten betritt;
2. entgegen § 4 durch sein Verhalten mehr als zumutbar den Strandbetrieb stört, insbesondere
 - a) den Bau von Strandburgen in der Weise betreibt, dass die vorgegebenen Maße überschritten werden;
 - b) im Geltungsbereich reitet, mit Fahrzeugen aller Art – außer Krankenstühlen, Kinderwagen, sowie Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen – fährt;
 - c) Lärm verursacht, so dass eine Belästigung anderer Strandbenutzer eintritt;
 - d) Musikgeräte verwendet;
 - e) im Geltungsbereich Papier, Obst-, Speise-, Zigaretten- und Zigarrenresten, Flaschen, Glas oder andere Abfälle hinterlässt, ohne die dafür aufgestellten Behälter zu benutzen;
 - f) im Geltungsbereich Zelte oder Wohnwagen aufstellt;
 - g) im Geltungsbereich ohne Vertrag der Gemeinde Großenbrode Strandkörbe aufstellt;
 - h) im Geltungsbereich Lenkdrachen benutzt;
 - i) im Geltungsbereich Feuer entfacht;
 - j) auf der Promenade Ball spielt;
 - k) Wasservögel (Möwen, Enten, Schwäne) füttert;
3. entgegen § 4 Hunde und Katzen im Geltungsbereich mitführt;
4. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge oder Surfgeräte im nicht für Boote zugelassenen Strandabschnitt lagert;
5. entgegen § 6 im Geltungsbereich gewerbliche Betätigungen und Werbung durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Großenbrode über die Einschränkung des Gemeingebruchs an dem Badestrand vom 30.09.1996 außer Kraft.

Großenbrode, den 10.12.2008

Gemeinde Großenbrode
- Der Bürgermeister -